



Schwäbischer

REGIERUNG
VON SCHWABEN
RVS

Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

137. Jahrgang

September 2020

Nr.09

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES	297
Gedanken zum Schulstart 2020/21	297
Auftakt in das neue Schuljahr - „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“	299
Start in das neue Schuljahr 2020/21 - Zahlenspiegel	301
STELLENAUSSCHREIBUNGEN.....	305
Stellen für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen	305
Berufliche Schulen.....	307
Ausschreibung der Stelle eines informationstechnischen Beraters (m/w/d) digitale Bildung für berufliche Schulen (ohne FOS/BOS) an der Regierung von Schwaben.....	307
Grundschulen und Mittelschulen	310
Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen.....	310
Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen	313
Ausschreibung einer Stelle Beraterin/Berater (m/w/d) Migration beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg.....	313
Andere Regierungsbezirke	314
Schulaufsicht	314
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.....	315
Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung	315

NICHTAMTLICHER TEIL.....338

Angebote der Stabsstelle der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP)
„Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral - regional 338

AKTUELLES

Gedanken zum Schulstart 2020/21

Vieles ist anders dieses Jahr – zum ersten Mal gehen wir in ein neues Schuljahr unter den Bedingungen einer Pandemie. In den Schulen wurden während der Ferienzeit viele Vorbereitungsmaßnahmen getroffen, Hygienepläne überarbeitet, Unterricht geplant und Fortbildungsveranstaltungen besucht. Viele von Ihnen haben sich in den vergangenen Tagen auf SARS-CoV-2 testen lassen, um sicherzugehen, dass Sie sich während der Ferien nicht angesteckt haben. Die übliche Spannung, was dieses neue Schuljahr wohl bringen mag, ist noch verstärkt um die Frage, wie sich die Corona-Pandemie in den nächsten Monaten weiterentwickeln wird.

Manches wird in diesem Jahr anders ablaufen als in der Vergangenheit: Corona wird auch weiterhin den Unterrichtsbetrieb mitbestimmen, wobei wir uns immer wieder vor Augen führen sollten, wozu all die ergriffenen Maßnahmen dienen. Unser oberstes Ziel ist es, im neuen Schuljahr möglichst viel Präsenzunterricht durchzuführen, damit die Schule nicht nur ein „Unterrichtsbetrieb“ ist, sondern ein Ort der Begegnung und des sozialen Miteinanders.

Dieses Ziel verfolgt auch ein umfassender Rahmen-Hygieneplan für Schulen, der vom Staatsministerium ausgearbeitet wurde und der an allen Schulen in Bayern gilt. Dessen aktuelle Fassung drucken wir in dieser Ausgabe des Schwäbischen Schulanzeigers noch einmal ab, damit Sie sich umfassend informieren können.

Der Hygieneplan enthält viele Elemente, die Sie bereits aus dem letzten Schuljahr kennen. Neu ist der Drei-Stufen-Plan, der abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen vor Ort verschiedene Maßnahmen vorsieht. Darüber hinaus gilt bis zum 18. September 2020 zunächst die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab der Jahrgangsstufe 5 für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler auch im Unterricht. Dadurch soll das Infektionsrisiko durch Reiserückkehrer so gering wie möglich gehalten werden.

Ansonsten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht nur dann verpflichtend, wenn bestimmte Grenzwerte bei den Neuinfektionen erreicht werden.

Für alle Schularten gilt darüber hinaus bis auf Weiteres, dass alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind.

Insbesondere das Tragen der Maske im Unterricht ist für alle Betroffenen eine Belastung, welche die ersten zwei Schulwochen sicherlich zusätzlich erschwert. Dennoch bitte ich Sie im Blick zu behalten, dass diese Vorsichtsmaßnahme wesentlich dabei helfen kann, andere zu schützen.

Vieles ist anders in diesem Jahr ... und doch nicht alles. Und die Freude bei Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern, sich nach den Ferien endlich wiederzusehen und gemeinsam im Präsenzunterricht zu sein, ist vielleicht sogar noch gewachsen.

Die Erfahrungen im vergangenen Schuljahr haben uns geholfen, uns auf dieses Schuljahr gut vorzubereiten. Und sie werden uns weiter helfen, wenn es Probleme zu lösen gilt und wir

mit Bedingungen für den Unterricht umgehen müssen, die sich immer wieder ändern können. Sie alle, die an den Schulen Verantwortung tragen - egal an welcher Stelle Sie in der Schulgemeinschaft stehen - haben im letzten Schuljahr mit Ihrer Einsatzbereitschaft, Ihrer Kreativität und mit Ihrer Solidarität bewiesen, dass wir Ungeahntes schaffen können. Dies sollten wir uns bewahren.

Wir, das Team der Abteilung „Schulen“ an der Regierung von Schwaben, wünschen Ihnen allen einen guten Start in diese neue Schuljahr - passen Sie gut auf sich und die Ihnen anvertrauten Menschen auf!

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Auftakt in das neue Schuljahr - „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“

Mit der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – sicher nach Hause“ startet das Schuljahr 2020/21 für viele Schulanfängerinnen und Schulanfänger.



Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste die Veranstaltung unter besonderen Vorgaben geplant werden. Stellvertretend fand dieses Jahr die Auftaktveranstaltung für den Regierungsbezirk in Augsburg an der Regierung von Schwaben statt.

Unter Beachtung der Hygienemaßnahmen überreichten Regierungspräsident Dr. Erwin Lohner und Polizeipräsident des Präsidiums Schwaben-Nord Michael Schwald die Sicherheitswesten an 19 Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse der St.-Anna-Grundschule Augsburg.



Mit persönlichen Erlebnissen aus der eigenen Kindheit konnte Herr Dr. Lohner schnell die Aufmerksamkeit der ABC-Schützen gewinnen und stellte, wie auch der Polizeipräsident, deutlich heraus, was es mit sich bringt, jetzt täglich im Straßenverkehr den Herausforderungen gewachsen zu sein. Ganz wichtig, um in der kommenden Herbstzeit gut erkennbar zu sein, ist helle Kleidung, aber auch die neuen Sicherheitswesten sollen für die jüngsten Verkehrsteilnehmer mehr Sicherheit im Straßenverkehr bringen.



Gruppenbild mit einer ersten Klasse der St.-Anna-Grundschule Augsburg

„Es muss das gemeinsame Anliegen aller sein, die Wichtigkeit und Notwendigkeit der Verkehrssicherheit noch deutlicher aufzuzeigen, damit die Schulwegunfälle weiter reduziert werden können“, betonte Regierungspräsident Dr. Erwin Lohner in seiner Ansprache. Dabei müssen die Erwachsenen nicht nur in den nächsten Wochen besonders achtsam (und auch Vorbild) sein, wenn es darum geht,

- Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten,
- nicht bei Rot über die Ampel zu gehen,
- den Zebrastreifen zu benutzen,
- sich im Straßenverkehr passiv – nicht aggressiv zu verhalten,
- Fahrradwege „richtig“ zu benutzen,
- die An- und Abfahrt der Schulbusse nicht zu behindern
- und stets mit fehlerhaftem oder spontanem Verhalten der Schulkinder zu rechnen.

Als Schulabteilung der Regierung von Schwaben wünschen wir allen Schülerinnen und Schülern einen stets unfallfreien Weg – sicher zur Schule und sicher nach Hause!

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Bildrechte: R. Steurer (Regierung von Schwaben)

Start in das neue Schuljahr 2020/21 - Zahlenspiegel

Staatliche Grund- und Mittelschulen Private Grund-, Haupt- und Mittelschulen

Schüler- und Klassenzahlen	2020/21
Grundschulen	
Grundschüler/innen insgesamt	65.398
– davon Schulanfänger	16.361
– Grundschulklassen	3.126
– davon jahrgangskombinierte Klassen	273
– durchschnittliche Klassenstärke	20,92
Mittelschulen	
Mittelschüler/innen insgesamt	31.288
– Mittelschulklassen	1.621
– durchschnittliche Klassenstärke	19,30
Grundschule und Mittelschule	
Schülerzahl gesamt	96.686
Klassenzahl gesamt	4.747

Klassenstärken*	2020/21	
– bis 20 Schüler/innen	2.295	49,0%
– 21 bis 25 Schüler/innen	2.070	44,2%
– 26 bis 28 Schüler/innen	294	6,3%
– ≥ 29 Schüler/innen	22	0,5%

*Anmerkung:
Praxis- und Übergangsklassen sind nicht berücksichtigt.

Förderzentren / Schulen für Kranke

	2020/21
Schüler/innen insgesamt	8.303
– davon Schulanfänger/innen	759
– davon Entlassschüler/innen	609
Klassen gesamt	783
Kinder in der SVE (Schulvorbereitende Einrichtung)	
	1.302
Gruppen in der SVE	136

Besondere Förderung von Kindern und Jugendlichen

Kinder/Jugendliche mit Migrationshintergrund	
Zahl der Schüler/innen mit Migrationsgeschichte	34.958
Deutschklassen (Nennung ohne Deutschklassen im gebundenen Ganztags)	45

Berufliche Schulen

Für die Beruflichen Schulen im Verantwortungsbereich der Regierung liegen uns noch keine konkreten Zahlen vor. Die Schülerprognose 2020 geht jedoch von einem leichten Rückgang der Schülerzahlen im Vergleich zum Schuljahr 2019/20 aus, als ca. 52.700 Schülerinnen und Schüler eine der beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS) in Schwaben besucht haben.

Gebundene Ganztagschule

	Standorte	Klassen
Grundschulen (1. - 4. Jahrgangsstufe)	56	212
Förderzentren (Grundschulstufe)	20	71
Mittelschulen (5. - 10. Jahrgangsstufe)	54	225
Förderzentren (Mittelschulstufe)	12	44

Offene Ganztagschule

	Standorte	Gruppen
Grundschulen (1. - 4. Jahrgangsstufe)	123	545*
Förderzentren (Grundschulstufe)	14	38*
Mittelschulen (5. - 10. Jahrgangsstufe)	87	161
Förderzentren (Mittelschulstufe)	15	27

* jede Kurzgruppe separat gezählt

**Standard Mittagsbetreuung
(12:00 Uhr bis 14:00 Uhr)**

	Gruppen	Schülerzahl
Grundschulen (1. - 4. Jahrgangsstufe)	388	ca. 5.472*
Förderzentren (Grundschulstufe)	5	ca. 81*

**Verlängerte Mittagsbetreuung
(12:00 Uhr bis mind. 15:30 Uhr)**

	Gruppen	Schülerzahl
Grundschulen (1.- 4. Jahrgangsstufe)	110	ca. 1.538*
Förderzentren (Grundschulstufe)	--	--

**Verlängerte Mittagsbetreuung mit erhöhter Förderung
(12:00 Uhr bis 16:00 Uhr)**

	Gruppen	Schülerzahl
Grundschulen (1. - 4. Jahrgangsstufe)	216	ca. 2.717*
Förderzentren (Grundschulstufe)	3	ca. 33*

* Die Schülerzahlen wurden aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens noch nicht von allen Antragsstellern übermittelt und können bis Ende September nachgemeldet werden.

ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen

Jahresberichte – beeindruckende Visitenkarten der schwäbischen Schullandschaft

Herzlich danken möchten wir, das Team der Schulabteilung, an dieser Stelle für die vielen Jahresberichte, die uns zum Schuljahresende erreicht haben. Viele Schulen haben trotz der schwierigen Situation am Ende des vergangenen Schuljahrs keine Mühen gescheut und auch in diesem Jahr beeindruckende Jahresberichte herausgegeben. Sie zeigen eindrucksvoll die Bandbreite schulischen Wirkens der einzelnen Schulen und dokumentieren nachhaltig das dahinterstehende hohe Engagement aller Beteiligten – eine sympathische Visitenkarte der schwäbischen Schulen!

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stellen für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schreibt im Rahmen des neuen Programms „Schule öffnet sich“ an allen Schularten Stellen für Schulsozialpädagoginnen/ Schulsozialpädagogen als Angehörige des Schulpersonals aus. Die Stellen sind in der Regel an einer Stammschule verankert und umfassen in ihrer Zuständigkeit mögliche weitere Schulen. Sie sind zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** zu besetzen.

Wir suchen eine Schulsozialpädagogin bzw. einen Schulsozialpädagogen (m/w/d) für die

- Hyazinth-Wäckerle-**Mittelschule Lauingen**, ggf. mit einem weiteren Einsatz an der **Grundschule Lauingen** (beide Landkreis Dillingen an der Donau)

Die Arbeit einer Schulsozialpädagogin bzw. eines Schulsozialpädagogen umfasst die gruppenbezogene Präventionsarbeit im Rahmen der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung. Dazu gehören beispielsweise die folgenden Arbeitsbereiche:

- Ermittlung von Handlungsfeldern der Prävention und Werteerziehung
- Entwicklung und Durchführung von Kurseinheiten für bestimmte Gruppen/Jahrgänge von Schülerinnen und Schülern, auch im Rahmen von Programmen der Gewalt- und Mobbingprävention
- Mitwirkung bei Projekttagen, schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen der Elternzusammenarbeit
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften, vor allem Schulpsychologen / Schulpsychologinnen und Beratungslehrkräften, sowie anderen schulischen und außerschulischen Ansprechpartnern, wie z. B. Multiplikatoren gegen Mobbing oder für Werteerziehung, Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz sowie Schulverbindungsbeamten der Polizei
- Teilnahme an und Mitwirkung bei Schülerfahrten
- Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse

Als Formen und Methoden der Gruppenarbeit kommen zum Einsatz:

- Kurseinheiten zur Mobbing-, Gewalt- und Missbrauchsprävention (z. B. Antiaggressionstrainings, Mobbing-, Gewaltpräventions- und Streitschlichterprogramme), der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung
- Mitwirkung bei werteerziehenden Maßnahmen

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor)

- gute Kenntnisse des bayerischen Bildungswesens mit seinen verschiedenen Schularten
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständigkeit und Konfliktfähigkeit
- nachweisbare Erfahrungen im Projektmanagement und in der Teamarbeit

Die Stelle ist unbefristet; die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe S 11b TV-L. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGlG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stellen sind teilzeitfähig. Bei Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung wird um Angabe des gewünschten Stundenumfangs gebeten.

Schicken Sie uns bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf, ggf. den Nachweis über einschlägige Vorbeschäftigungen und Praktika enthält, **bis spätestens 30.09.2020** möglichst per E-Mail (max. 20 MB) an schulsozialpaedagogen@reg-schw.bayern.de; ggf. auch in Papierform (bitte nur Kopien, da eine Rücksendung der Unterlagen nicht erfolgen kann) an

Regierung von Schwaben

SG 43

Fronhof 10

86152 Augsburg

Benötigen Sie noch weitergehende Informationen, schreiben Sie uns bitte an

schulsozialpaedagogen@reg-schw.bayern.de.

Wir bitten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz auf unserer Homepage zu beachten:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Datenschutzerklaerung.php?PFAD=/index.php>.

Weitere Stellenausschreibungen für den Einsatz an Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Schule Gunzenhausen <http://www.las-bayern.de/Stellenausschreibungen%20-%20Schulen.html>.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Berufliche Schulen

Ausschreibung der Stelle eines informationstechnischen Beraters (m/w/d) digitale Bildung für berufliche Schulen (ohne FOS/BOS) an der Regierung von Schwaben

Die Stelle eines informationstechnischen Beraters digitale Bildung (m/w/d) für berufliche Schulen (ohne FOS/BOS) für das Sachgebiet 42.1 „Berufliche Schulen für technische, gewerbliche und kaufmännische Berufe“ an der Regierung von Schwaben ist **ab 01. Oktober 2020** neu zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/13E0/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

Fachliche Anforderungen:

- Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen
- Beamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- Beurteilung mit dem Prädikat „UB“ oder besser
- mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§ 115 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse
- nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Nr. 9 genannten Vorausset-

zungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Die Bewerberin / der Bewerber (m/w/d) sollte über sehr gute IT-Kenntnisse, eine hohe Affinität zur digitalen Bildung, breite Kooperationsbereitschaft sowie Freude an der Arbeit im Team und Interesse an organisatorischen Aufgaben verfügen. Für die Besetzung der Stelle kommen ausschließlich staatliche Beamtinnen und Beamte (m/w/d) oder unbefristet beschäftigte Lehrkräfte (m/w/d) des Freistaates Bayern mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Betracht (mit Blick auf die Beratungstätigkeit bei der Einrichtung Integrierter Fachunterrichtsräume vorrangig mit gewerblich technischer Fachrichtung bzw. Erfahrungen als Systembetreuer). Bewerberinnen oder Bewerber mit Erfahrungen im Bereich der Schulaufsicht werden vorrangig berücksichtigt.

Die informationstechnische Beraterin digitale Bildung / der informationstechnische Berater digitale Bildung bleibt der Schule zugeordnet. Zur Wahrnehmung der Aufgaben wird die Lehrkraft für den Unterricht freigestellt und an die Regierung abgeordnet. Die Lehrkraft erhält hierfür grundsätzlich eine Entlastung vom Unterricht in Form von 18 Anrechnungsstunden. Eine befristete Aufstockung um weitere Anrechnungsstunden ist möglich.

Bei längerer Wahrnehmung und Bewährung ist eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A15 möglich.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit Schwerbehinderten geeignet. Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Besetzung der Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs an der Regierung von Schwaben gestützt werden. Die finale Entscheidung über die Bewerberauswahl wird im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus getroffen. Die Auswahl geschieht unter dem Vorbehalt, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Bewerbungen sind spätestens zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Schwäbischen Schulanzeiger auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben einzureichen.

Der Bewerbung ist von der Schulleitung eine Stellungnahme beizufügen.

Die Schulleitungen werden gebeten, den Lehrkräften die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Grundschulen und Mittelschulen

Konrektorinnen/Konrektoren (m/w/d) an Grund- und Mittelschulen

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schülerzahl	Klassenanzahl	Planstelle	Besoldungsstufe
im Landkreis Augsburg	Grundschule Königsbrunn-West [Sch-Nr. 8677]	281	13	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Neu-Ulm	Mittelschule Weißenhorn [Sch-Nr. 8778] <i>Die Mittelschule Weißenhorn verfügt über 15 Klassen, davon 8 Regelklassen, 4 M-Klassen sowie 3 Ganztagsklassen.</i>	298	15	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Unterallgäu	Grundschule Ottobeuren [Sch-Nr. 8878] <i>Die Grundschule Ottobeuren ist eine Medienreferenzschule. Medienkompetenz, Erfahrungen in der Medienbildung und Bereitschaft, an der weiteren Qualitätsentwicklung des Medienkonzeptes und des entsprechenden Schulprofils mitzuwirken, sind erwünscht.</i> <i>Aufgrund der aktuellen Schülerzahlen handelt es sich um eine Funktionsstelle der Besoldungsstufe A 13+AZ ²⁾.</i> <i>Sollten die tatsächlichen Schülerzahlen langfristig nicht über 360 liegen, würde die Beförderung zur Konrektorin/zum Konrektor in der Besoldungsstufe A 13+AZ ¹⁾ erfolgen.</i>	363	16	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ²⁾
in der Stadt Augsburg	Grundschule Augsburg-Kriegshaber [Sch-Nr. 8528]	495	24	KR/KRin (m/w/d)	A 13+AZ ²⁾

1) Amtszulage 216,26 € | 2) Amtszulage 279,25 €

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:
Regierung von Schwaben:

Donnerstag, 24.09.2020
Mittwoch, 30.09.2020
Mittwoch, 07.10.2020

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks. Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamtinnen und Beamte (m/w/d) des Freistaats Bayern in Betracht.
2. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
3. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
4. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
5. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
6. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
7. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
8. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
9. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
10. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
11. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Bei einer erneuten Ausschreibung können sich deshalb auch Lehr-

- kräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprechen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.
12. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.
 13. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
 14. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
 15. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen

Fachberatungen an Grund- und Mittelschulen**Ausschreibung einer
Stelle Beraterin/Berater (m/w/d) Migration
beim Staatlichen Schulamt im Landkreis Aichach-Friedberg**

Im Bereich **des Staatlichen Schulamts im Landkreis Aichach-Friedberg** ist eine **Stelle als „Beraterin/Berater Migration“** neu zu besetzen.

Die Beraterin oder der Berater Migration erhält für die Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools gemäß Ziffer 3.3 der Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBek S.136).

Die Aufgaben und die Voraussetzungen für eine Bewerbung als Beraterin oder Berater Migration sind durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 (Az. IV.2 – 5 S 7400-4b.40 810), veröffentlicht im KWMBI Nr. 12/2011 S.119 geregelt. Insbesondere wird auf die notwendige Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationsgeschichte sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach Islamische Religionslehre oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen hingewiesen.

Um die Stelle können sich verbeamtete Lehrkräfte (m/w/d) oder Lehrkräfte mit unbefristeten Verträgen (m/w/d) an Grundschulen oder Mittelschulen bewerben. Schulleiterinnen und Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter können grundsätzlich nicht zu Beraterinnen oder Beratern Migration bestellt werden.

Termine zur Vorlage der Bewerbungen

Zuständiges Schulamt der Bewerberin oder des Bewerbers:	Donnerstag, 24.09.2020
Zuständiges Schulamt für die ausgeschriebene Stelle:	Mittwoch, 30.09.2020
Regierung von Schwaben:	Mittwoch, 07.10.2020

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schulaufsicht

Der Ausschreibungsort zur Besetzung von Stellen an den Staatlichen Schulämtern sowie von Stellen an den Schulabteilungen der Regierungen ist

ausschließlich das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI).

Das BayMBI wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist kostenfrei auf der Verkündungsplattform unter www.verkueundung.bayern.de verfügbar.

Darin sind auch Termine für die Vorlage der Bewerbungen an den jeweiligen Regierungen (Dienstweg) festlegt.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbungen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Lebenslauf mit genauen Angaben über Bildungsweg
3. Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung mit Zeitangaben bei Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen
4. Kurze Zusammenstellung von außerschulischen Tätigkeiten (wie z. B. als Referentin/Referent oder/und Autorin/Autor) sowie den erforderlichen EDV-Kompetenzen
5. Erklärung über Tätigkeit von Angehörigen im Sinne von Art. 20 VwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz)

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Rahmen-Hygieneplan
zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen
nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 04.09.2020, Az. II.1 – BS4363.0/210 an alle staatlichen Schulen**

Anlage: Rahmenhygieneplan (Stand: 02.09.2020)

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

bezugnehmend auf das Schreiben von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Piazzolo vom 1. September 2020 möchten wir Ihnen weitere Hinweise zum Vollzug des mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmten Rahmenhygieneplans (Stand: 02.09.2020) übermitteln, der auch für Privatschulen gilt; dieser ist als Anlage beigefügt und zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html> abrufbar.

Wie bereits bekannt, gilt bis einschließlich 18. September 2020 eine generelle Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige sich auf dem Schulgelände befindliche Personen; dies gilt somit auch im Unterricht.

Rechtsgrundlage ist hier der neu gefasste § 16 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV); dieser lautet:

„§ 16

Schulen

(1) ¹Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass dem Infektionsschutz Rechnung getragen wird. ²Zu diesem Zweck haben die Schulen ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans (Rahmenhygieneplan) auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) ¹Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht. ²Unbeschadet des § 1 Abs. 2 sind von dieser Pflicht ausgenommen

1. *Schülerinnen und Schüler*
 - a) *an den Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen nach Einnahme ihres Sitzplatzes im jeweiligen Unterrichtsraum,*
 - b) *nach Genehmigung der aufsichtführenden Lehrkraft aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen sowie*
2. *an den Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen*
Lehrkräfte und sonstiges Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum und im Lehrerzimmer.

³*Wird der Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen; für Schülerinnen und Schüler gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5.*

(3) ¹Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können unter Berücksichtigung des Rahmenhygieneplans nach Abs. 1 weitergehende Anordnungen erlassen, wenn am jeweiligen Schulort ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. ²§ 23 bleibt unberührt.“

Diese Verpflichtung gilt damit nicht nur für Schulpersonal sowie Schülerinnen und Schüler, sondern auch für andere Personen (einschl. Erziehungsberechtigte), die sich auf dem Schulgelände aufhalten. Ausgenommen sind separate Gebäudeteile und Anlagen, die nicht dem Schulbetrieb dienen (z.B. eine Hausmeisterwohnung, Räumlichkeiten eines Horts u. Ä.). Der Rahmenhygieneplan für Schulen gilt auch nicht für andere Nutzer, die mit Zustimmung des Schulaufwandsträgers schulische Räume außerhalb der Unterrichtszeiten und der Zeiten schulischer Veranstaltungen nutzen (z. B. Sportvereine, die abends die Schulturnhalle belegen). Festzuhalten ist, dass bis zum 18. September 2020 das Tragen einer MNB nicht durch entsprechende Mindestabstände kompensiert werden kann (wie etwa bei Stufe 2 des Stufenplans), sondern in allen Fällen die Pflicht zum Tragen einer MNB besteht.

Zum Sport- und Musikunterricht in dieser Phase s. die Ausführungen zum Unterricht in diesen Fächern im Rahmenhygieneplan.

Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer MNB sind damit nach Abs. 2 Satz 2:

- **Schülerinnen und Schüler**
 - der Jahrgangsstufen 1 bis 4 (einschl. der Schulvorbereitenden Einrichtungen) während des Unterrichts; die Pflicht zum Tragen einer MNB außerhalb des Unterrichts, insbesondere auf den Begegnungsflächen, besteht weiter.
 - nach Genehmigung der aufsichtführenden Lehrkraft aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen (vgl. hierzu den Rahmenhygieneplan).

- Lehrkräfte und sonstiges Personal an Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes im Unterrichtsraum und im Lehrerzimmer
- Personen, für welche nach § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV ebenfalls keine Pflicht zum Tragen einer MNB besteht; dieser lautet:

„(2) Soweit in dieser Verordnung die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

- 1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.*
- 2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit.*
- 3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.“*

Nach Abs. 2 Nr. 2 gehören hierzu auch Personen, die (z.B. durch ein ärztliches Attest) glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. In diesen Fällen können sowohl Schülerinnen und Schüler als auch sonstiges schulisches Personal weiter in der Schule am Unterricht teilnehmen bzw. in der Schule tätig sein. Die anderen Mitglieder der Schulfamilie sollten in Abstimmung mit der betreffenden Person in geeigneter Weise darüber informiert werden, dass hier eine berechtigte Ausnahme von der Verpflichtung, Maske zu tragen, gegeben ist. Es ist in diesen Fällen jedoch sicherzustellen, dass durch andere geeignete Maßnahmen (insbesondere durch Einhalten von Mindestabständen, Verwendung von Visieren oder Abtrennungen) eine Verringerung eines möglichen Infektionsübertragungsrisikos erreicht wird. Für den weiteren Verlauf des Schuljahres enthält der Rahmenhygieneplan bereits ein detailliertes Stufensystem, wonach in Abhängigkeit vom jeweiligen örtlichen Infektionsgeschehen das Tragen einer MNB geregelt ist; § 16 der 6. BayIfSMV wird für die Zeit nach dem 18. September 2020 entsprechend weiter angepasst.

Zum Umgang mit Personen, die sich nicht an die Maskenpflicht halten, gilt:

(1) Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen

§ 16 Abs. 2 Satz 3 6. BayIfSMV enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die jeweilige Schulleiterin bzw. den jeweiligen Schulleiter, wonach Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal, Erziehungsberechtigte sowie sonstige Externe), die sich nicht an die Verpflichtung zum Tragen einer MNB halten, zum Verlassen des Schulgeländes aufgefordert werden sollen; für Schülerinnen und Schüler gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5. Sofern sich Schulen verschiedener Schularten in einem Schulgebäude befinden, sind ggf.

passgenaue innerorganisatorische Lösungen zu finden. Zur Umsetzung dieser Regelung möchten wir folgende Hinweise geben:

- Wie die „Soll“-Formulierung nahelegt, sind im Regelfall Personen, die trotz für sie bestehender Maskenpflicht keine den Anforderungen nach dem Rahmen-Hygieneplan genügende MNB tragen (und zu Gunsten derer auch keine Ausnahmenvorschrift greift), durch den Schulleiter oder die Schulleiterin des Schulgeländes zu verweisen.
- Die Vorschrift räumt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter jedoch einen Ermessensspielraum ein, um die jeweils im Einzelfall verhältnismäßige Maßnahme treffen zu können. Dabei ist von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten der Verweisung vom Schulgelände auszugehen, um den Schutzzweck dieser Vorschrift (Schutz aller Mitglieder der Schulfamilie vor einer Ansteckung) nicht zu gefährden. Folgende Aspekte sind in den Abwägungsprozess einzubeziehen:
 - Steht ein im Verhältnis zur Verweisung vom Schulgelände milderes Mittel zur Verfügung?

Bei Vergessen der Maske kann es angezeigt sein, eine Ersatzmaske bereitzustellen, falls eine solche an der Schule (etwa mit Unterstützung des Sachaufwandsträgers, des Elternbeirats, des Fördervereins o.Ä.) zur Verfügung steht.

Ein milderes Mittel könnte es auch darstellen, die Schülerin oder den Schüler ohne nähere Kontakte zu anderen Personen (also insbesondere unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m) in den Unterricht zu geleiten; dies kommt aber nur in Betracht, wenn im Unterricht selbst keine Maskenpflicht besteht und soweit es durch die Schule logistisch leistbar ist.
 - Bei der Entscheidung, ob eine Schülerin oder ein Schüler des Schulgeländes zu verweisen ist, spielen Kriterien wie das Alter des betroffenen Schülers bzw. der betroffenen Schülerin oder die Häufigkeit des Auftretens derartiger Vorfälle (erstmaliges Vergessen der Maske oder wiederholtes Vorkommen?) ebenfalls eine wichtige Rolle; insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Aufsichtspflicht nach § 22 BaySchO zu beachten. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit einer Behinderung ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verweisung von der Schule verhältnismäßig ist. Eine unverzügliche Information der Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist erforderlich, um etwaige Aufsichtslücken zu vermeiden.
- Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 16 der 6. BayIfSMV i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG).“

Wie bei jedem Erlass von – auch mündlichen - Verwaltungsakten ist auch in diesen Fällen auf die Einhaltung der nötigen Formalia (insbes. Begründung und Dokumentation) zu achten. Die besonderen Verfahrensregelungen bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen sind zu beachten. Es darf insbesondere auf die Handreichung „Schule und Verwaltungsprozess“ (abrufbar unter <https://docplayer.org/63853874-Landesanwaltschaft-bayern.html>) verwiesen werden.

(2) Schulrechtliche Maßnahmen

Ein Vorgehen nach § 16 Abs. 2 Satz 3 6. BayIfSMV schließt parallele Maßnahmen aufgrund anderer, schulrechtlicher Rechtsgrundlagen, wie etwa Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 BayEUG nicht aus; Art. 86 Abs. 3 Nr. 6 BayEUG steht hier nicht entgegen. Die Erziehungsberechtigten sind zu informieren.

Die Anordnung einer Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 BayEUG ist nicht möglich, da hier die von der Schülerin bzw. von dem Schüler ausgehende konkrete Gefährdung nicht vorliegt (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Düsseldorf vom 25.08.20 (Az. 18 L 1608/20); die Regelung in NRW ist mit Art. 87 BayEUG vergleichbar.)

Bei Verstößen gegen die Maskenpflicht kann des Weiteren auch eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit nach Art. 119 BayEUG in Betracht kommen, etwa wenn Schülerinnen und Schüler im Alter von mindestens 14 Jahren vorsätzlich auf das Tragen einer MNB verzichten (Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 BayEUG).

(3) Personalrechtliche Maßnahmen

Soweit schulisches Personal nicht ausnahmsweise von der Verpflichtung, eine Maske zu tragen, gem. § 1 Abs.2 Nr. 2 BayIfSMV befreit ist, sind Verstöße gegen die Maskenpflicht von der Schulleitung aufzugreifen und in angemessener Weise mit Blick auf den konkreten Einzelfall zu behandeln. Bei einer unberechtigten generellen Weigerung eine Maske zu tragen, können auch disziplinarische Maßnahmen gem. Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Anwendung kommen. Eine Verweisung vom Schulgelände kommt i.d.R. nur dann in Betracht, wenn die betreffende Person keine Aufsichtspflicht zu erfüllen hat.

(4) Maßnahmen im Rahmen des Ganztags

Gegenüber nichtschulischem Ganztagspersonal können sich Konsequenzen aus dem zugrundeliegenden Kooperationsvertrag ergeben.

Hinweise zum Vorgehen bei Klagen bzw. Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz:

Soweit gegen die von Ihnen veranlassten Maßnahmen vor den Verwaltungsgerichten Klage erhoben wird bzw. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden, bitten wir Sie umgehend um Kontaktaufnahme mit der jeweils zuständigen Prozessvertretung. Bei staatlichen Gymnasien, Realschulen, Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sind dies die Regierungen, bei Grundschulen und Mittelschulen die Staatlichen Schulämter.

Abschließend dürfen wir noch bzgl. mehrerer im Umlauf befindlicher Schreiben von Erziehungsberechtigten auf Folgendes hinweisen:

- Soweit Ihnen Schreiben zugehen, in welchem Sie aufgefordert werden, eine Haftungserklärung abzugeben, wonach die Landesregierung für eventuelle eintretende Gesundheitsschädigungen bei Kindern zivilrechtlich und strafrechtlich haftet, ist anzumerken: Der vorliegende Rahmenhygieneplan und das zugrundeliegende Konzept wurde vom Staatsministerium in enger Abstimmung mit dem StMGP erstellt und berücksichtigt die für den Schulbereich relevanten Erkenntnisse (vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen im Rahmenhygieneplan auf S. 3 und 5f.). Das Tragen einer MNB wird danach zur Erreichung eines möglichst umfänglichen Infektionsschutzes an den Schulen als derzeit erforderlich und auch als zumutbar angesehen. Der Rahmenhygieneplan enthält diesbezüglich auch ein abgestuftes Verfahren zum Tragen einer MNB, das das jeweilige Infektionsgeschehen vor Ort berücksichtigt. Hinsichtlich der genaueren Umstände können Anfragende auf die den Rahmenhygieneplan und die FAQ auf der Homepage des Staatsministeriums verwiesen werden, eine Beantwortung im Einzelfall ist nicht veranlasst. **Die Haftungserklärung ist nicht zu unterzeichnen.**
- Ebenfalls erhielten einige Schulen und Lehrkräfte bereits einen umfangreichen sogenannten „Informationsbrief“. Hier gelten die Erläuterungen von eben entsprechend; die Maßnahmen des Rahmenhygieneplans sind erforderlich und zumutbar. Lehrkräfte, die die Vorgaben des Rahmenhygieneplans umsetzen, machen sich – anders als dort dargestellt - weder strafbar noch haftbar; ebenso wenig sind Disziplinarverfahren zu befürchten. Anlass zur Remonstration besteht nicht, die Maßnahmen stellen auch keine dienstliche Anordnung i.S.d. § 35 BeamtStG dar.
- Soweit weitere inhaltlich vergleichbare Muster-/Serienbriefe bei Ihnen eingehen, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Hinzuweisen ist noch, dass an den Schulen für Kranke die jeweiligen Vorgaben der Kliniken/Krankenhäuser Anwendung finden.

Eigene schulische Hygienepläne dürfen keine zusätzlichen Verpflichtungen enthalten, die in Grundrechtspositionen Einzelner eingreifen, aber auch nicht verbindliche Vorgaben des Rahmenhygieneplans bzw. des § 16 der 6. BayIfSMV (grundsätzlich) außer Kraft setzen.

Für sonstige weitere Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen und -partner der Schulaufsichtsbehörden zur Verfügung.

Die Schulaufsichtsbehörden erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls
Ministerialdirektor

Anlage: Hygieneplan (Stand 02.09.2020)

Corona-Pandemie

**Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen
nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 02.09.2020
(Geltung ab dem Schuljahr 2020/2021)**

(Stand: 02.09.2020)

Gliederung

- I. Vorbemerkung**
- II. Rechtsgrundlagen**
- III. Infektionsschutz und Arbeitsschutz**
- IV. Wiederaufnahme des Regelbetriebs**
 - 1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen**
 - 2. Zuständigkeiten**
 - 3. Hygienemaßnahmen**
 - 4. Mindestabstand und feste Gruppen**
 - 5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**
 - 6. Infektionsschutz im Fachunterricht**
 - 7. Pausenverkauf und Mensabetrieb**
 - 8. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung**
 - 9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**
 - 10. Schülerbeförderung**
 - 11. Personaleinsatz**
 - 12. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen**
 - 13. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers
bzw. einer Lehrkraft**
 - 14. Veranstaltungen, Schülerfahrten**
 - 15. Dokumentation und Nachverfolgung**
 - 16. Erste Hilfe**
 - 17. Weitere Hinweise**

I. Vorbemerkung

Im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge für Kinder und Jugendliche und deren Familien einerseits und Maßnahmen zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus andererseits wurde mit den Schulschließungen im März 2020 dem Infektionsschutz Vorrang gegeben.

Dank zahlreicher Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist die Zahl der Neuinfektionen auf ein niedriges Niveau gesunken. Daher sind weitere Schritte zu einem Regelbetrieb in den Schulen, insbesondere mit der Einhaltung der regulären Stundentafel zu Beginn des Schuljahrs 2020/21 möglich.

Mit der Umsetzung des Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie das oberste und dringlichste Ziel.

Dieser Rahmen-Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt. Der Rahmen-Hygieneplan bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden.

Er wurde zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan vom 02.09.2020 ersetzt den Plan vom 31.07.2020 und gilt ab Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2020/2021.

Die nach wie vor potenziell sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen. Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen, vgl. auch Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus [über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\) vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 \(AllMBI S. 89\)](#).

II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für den Rahmen-Hygieneplan ist § 16 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV).

III. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

IV. Wiederaufnahme des Regelbetriebs

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus

gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

1. Anpassung der Maßnahmen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen sowie verhältnismäßigen Maßnahmen müssen ergriffen werden.

Aufgrund der neuen Ergebnisse der am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichteten Fach-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzepts über den Umgang und die Testung von Schülern mit respiratorischen Symptomen und trotz der derzeitigen Entwicklung des Infektionsgeschehens nimmt der vorliegende Hygieneplan **eine Änderung der bislang bestehenden vier Alternativszenarien in der nachfolgend dargestellten Art vor**. Grundlage sind hierfür die zwischenzeitlich veröffentlichten Stellungnahmen der Deutschen Gesellschaft für pädiatrische Infektiologie (DGPI), der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ), der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin (DGSPJ) und dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte (bvkj) vom 04. August 2020 und die Empfehlungen der Leopoldina vom 05. August 2020.

Ziel der geänderten Szenarien ist es weiterhin, auf eine sich verändernde Infektionslage reagieren und gleichzeitig dem Ziel Rechnung tragen zu können, **für Schülerinnen und Schüler auch bei sich verschlechternder Infektionslage möglichst lange eine Teilnahme am Präsenzunterricht zu ermöglichen**.

Die letzte Entscheidung trifft weiterhin das zuständige Gesundheitsamt in Abstimmung mit der Schulaufsicht (vgl. hierzu auch IV.2). Dabei ist nachfolgenden Gesichtspunkten zu entscheiden:

Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans statt.

Sofern in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle nicht möglich ist, greift das folgende - an die eben dargestellten neuesten Entwicklungen angepasste - dreistufige Verfahren, das am konkreten Infektionsgeschehen orientiert ist und zunächst die einzelne Klasse bzw. die einzelne Schule, dann aber auch die Infektionszahlen auf Kreisebene in den Blick nimmt. Die bei den Stufen 1 bis 3 genannten Inzidenzwerte sind dabei als Richtwerte zu verstehen, die den Gesundheitsämtern als Orientierungshilfe bei ihrer Entscheidung dienen. Grundsätzlich sollten die genannten Schwellenwerte bei Stufe 1 und 2 in einem Kreis nicht nur kurzfristig, sondern über mehrere Tage hinweg aufgetreten sein, um eine belastbare Entscheidung treffen zu können. Bei Stufe 3 (Überschreitung des Schwellenwertes) müssen die Maßnahmen, die im Rahmen des dann zu erstellenden Beschränkungskonzepts unter Berücksichtigung des Ausbruchsgeschehens festgelegt werden, zeitnah bei Überschreitung des Schwellenwertes erfolgen. Auch regionale Unterschiede innerhalb eines Kreises können Berücksichtigung finden. Eine weitere Besonderheit gilt für den Unterrichtsbeginn, da seit März kein vollumfänglicher Präsenzunterricht stattgefunden hat.

Zur Maskenpflicht allgemein s. unten Abschnitt 5.

Einführungsstufe:

Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/2021 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, auch im Unterricht.

Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

Regelbetrieb unter Hygieneauflagen unter Beachtung des zwischen dem StMUK und StMGP abgestimmten Rahmen-Hygieneplans.

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - < 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

- An den Grundschulen muss in dieser Stufe im Unterricht keine Maske getragen werden.

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt):

- Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m;
- Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten MNB für Schüler auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schüler aller Jahrgangsstufen. Die Zumutbarkeit des Tragens einer MNB in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird auch von der Fach-Arbeitsgruppe am LGL bestätigt.
- Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

Sofern in Gebietskörperschaften Stufe 3 bereits zu Beginn des Schuljahres erreicht ist, ist bei der Organisation des Wechsel-Modells Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Schulen sollen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schüler der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewähren.
 - Die Jahrgangsstufen 1 der Grundschulen und Förderzentren sollen – soweit das Gesundheitsamt unter den Gesichtspunkten des Infektionsschutzes keine anderweitige Entscheidung trifft - im Präsenzunterricht unterrichtet werden.
- Eine (etwaige) Notbetreuung ist hier eingeschränkt möglich.

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten ab einem bestimmten Inzidenzwert und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht erfolgen daher grundsätzlich nicht. Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen zulässig.

Ein zentral gesteuertes, bayernweit einheitliches Vorgehen, wie es bei den landesweiten Schulschließungen Mitte März 2020 bzw. bei der schrittweisen Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs angewandt worden ist, wäre nur für den Fall einer landesweiten festzustellenden pandemischen Welle erforderlich.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule (Maßstab Einzelschule) Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ggf. auch an der gesamten Schule,
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden.
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe.

Falls in einer Region eine betriebs- bzw. einrichtungsbezogene Eingrenzung der Infektionsfälle möglich ist, finden - soweit betroffen - umgehend Testungen bei Schülern (sowie ggf. Personal) statt, die selbst in den betroffenen Einrichtungen wohnen oder im selben Hausstand mit Personen leben, die in den betreffenden Betrieben arbeiten. Die Entscheidung, ob die Personen nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses die Schule wieder besuchen dürfen oder ob die Personen unabhängig vom Testergebnis eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, trifft das zuständige Gesundheitsamt. Die sich daraus ergebenden Zahlen an Neuinfektionen sind bei der Beurteilung der jeweiligen Inzidenzzahlen in den eben dargestellten Stufen 2 und 3 entsprechend zu berücksichtigen („bereinigte“ Inzidenzzahlen).

Die weitere Entwicklung ist stetig zu beobachten. Für den Fall des Ansteigens des Infektionsgeschehens steht mit dem Rahmen-Hygieneplan Schulen ein Instrument zur Verfügung, mit welchem die Gesundheitsbehörden in Abstimmung mit der Schulaufsicht vor Ort entsprechende Maßnahmen veranlassen können.

2. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig. Soweit eine Abstimmung mit der Schulaufsicht vorgesehen ist (siehe Ziffer 1), ist in diesen Fällen zuerst die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes, welcher u.a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen) übernimmt. Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht; die Koordination übernimmt dabei der Bereich Schulen der Regierungen. Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Sofern noch nicht geschehen, sind sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.

Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger. In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 und §§ 8, 36 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind.

Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen. Das Staatsministerium hat die Sachaufwandsträger hierbei unterstützt, indem sowohl Mund-Nasen-Bedeckungen als auch Desinfektionsmittel in gewissem Umfang zur Verfügung gestellt wurden (vgl. hierzu die KMS 23.04.2020 (Az. BS4363.0/131/1), KMS vom 10.06.2020 (Az. II.4-BS4363.0/167/1), sowie KMS vom 29.05.2020 (Az. II.4-BS4363.0/152/2) mit Ergänzung vom 05.06.2020 (Az. II.4-BS4363.0/152/3)).

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

3. Hygienemaßnahmen

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 13 (vgl. unten).

a) Persönliche Hygiene

- Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:
- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 4)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)

¹ RKI: Demografische Daten und Symptome / Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23.06.2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)

- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. Die Verwendung von Desinfektionsmitteln an Schulen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten.

Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Darüber hinaus müssen folgende Vorgaben beachtet werden:

Soweit Schülerinnen und Schüler der körperlichen Pflege bedürfen, wird für die Auswahl der Schutzausrüstung empfohlen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren.

b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.

Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte

diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

Flüssigseifenspender und **Händetrocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder –seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine Hepa-Filterung verfügen.

Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

4. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) **auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands** verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich; eine Reduzierung der Klassenstärke – wie im Hygieneplan für das Schuljahr 2019/2020 vorgesehen – muss im Regelbetrieb nicht mehr erfolgen, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten können jedoch genutzt werden.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 6. BayLfSMV), u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions- / Ethikunterricht oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer

Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo – z. B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.

- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
- Zur Durchführung von Unterricht sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa Turnhallen, die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume (z.B. Musikraum)). Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z. B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z. B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben, Schonung des Bodens von Turnhallen etc.). Sportunterricht kann in diesem Fall nur noch im Freien, Fachunterricht nur unter eingeschränkten Bedingungen stattfinden.

Denkbar ist ferner, dass der Schulaufwandsträger zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe zur Verfügung stellen kann (Säle in kommunalen Bürgerhäusern u. ä.). Die Schulleitungen werden dies im Einzelfall mit ihrem Schulaufwandsträger abklären.

Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. Dies kann z. B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen die Abstände vergrößern.

- Sofern sehr große Räume (Turnhallen u. ä.) nutzbar sind, sollten die Schüler – ähnlich wie bei Prüfungen - an Einzeltischen sitzen.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- Wegeführung mit Bodenmarkierungen und / oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

5. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Zum Unterrichtsbeginn am 8. September 2020 gilt Folgendes:

Ab Jahrgangsstufe 5 besteht an den ersten 9 Schultagen die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, d. h. für Schülerinnen und Schüler sowie für sämtliches Personal und insbesondere auch während des Unterrichts. Hinsichtlich der Vorgaben zu Sport und Musik wird auf die Ausführungen unter Nr. 5 verwiesen.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren gilt auch in dieser Zeit die allgemeine Pflicht zum Tragen einer MNB außerhalb des Unterrichts, insbesondere auf den sog. Begegnungsflächen (vgl. die nachfolgenden Ausführungen).

Im Verlauf des weiteren Schuljahres gilt:

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

- Schülerinnen und Schüler,
 - sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben und die unter 1. dargestellten Stufen keine darüber hinausgehende Pflicht vorsehen,
 - während des Ausübens von Musik und Sport (vgl. hierzu Nr. 6 a) und b)),
 - soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).
- Lehrkräfte und sonstiges Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)). Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.
- Alle Personen, für welche § 1 Abs. 2 der 6. BaylFSMV eine Ausnahme vorsieht. Dies sind:
 - Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist.
 - Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
 - Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).

Sofern keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll - soweit möglich - auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung).

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
- Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwen-

dung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektions-schutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

6. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden. Wie im Vereinssport unterliegen sie den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Sportausübung mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen ist wieder zugelassen. Im Bereich der Selbstverteidigungssportarten ist in denjenigen Selbstverteidigungssportarten die Gruppengröße auf 5 Schülerinnen bzw. Schüler zu beschränken, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m genutzt werden.

Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist: Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirkungsvoller Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden. Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.

Da sich zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Hygieneplans weitere Änderungen in Abstimmung befinden, wird empfohlen, die Regelungen zur Sportausübung im Vereinssport auch eigenständig im Blick zu behalten.

Im Besonderen gilt:

Ab Jahrgangsstufe 5 sind während der **ersten 9 Unterrichtstage** in allen Schularten sportpraktische Inhalte ausschließlich zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar bzw. möglich ist. Die Entscheidung, ob unter diesen Bedingungen sportpraktische Inhalte unterrichtet werden können, trifft die jeweilige Lehrkraft.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren gelten auch in dieser Zeit die allgemeinen, in diesem Rahmenhygieneplan vorgegebenen Regelungen.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens **der unter 1. dargestellten Stufen** in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Sportunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmehygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist bzw. der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Ausgenommen von dieser Einschränkung (Tragen einer MNB/Mindestabstand) sind die Grundschulen bzw. die Grundschulstufen der Förderzentren.
- In Stufe 3 sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist und der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten wird.

b) Musikunterricht

Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:

- Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung („begrenzt viruzid“) haben, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
- Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:

Spielen auf Blasinstrumenten und Singen im Fachunterricht Musik, Einzel- und Gruppenunterricht im Blasinstrument bzw. im Gesang sowie Unterricht in Chor-, Instrumental- und Bläserklassen bzw. -ensembles kann unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- **Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang ist zwischen allen Beteiligten ein erhöhter Mindestabstand von 2 m einzuhalten.**
- Blasinstrumente:
 - Die Schülerinnen und Schüler stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist (vgl. Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben vom 2. Juli 2020 BayMBl. Nr. 386).
 - Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum mindestens 15 min zu lüften.
- Gesang:
 - Die Sängerinnen und Sänger stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren.
 - Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen.
 - Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien.
 - Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

Im Besonderen gilt:

Ab Jahrgangsstufe 5 ist während der **ersten 9 Unterrichtstage** in allen Schularten Gesang zulässig, soweit das Tragen einer MNB zulässig/möglich ist und der eben genannte Mindestabstand von 2 m eingehalten wird; Unterricht im Blasinstrument ist in diesem Zeitraum nicht zulässig.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und Grundschulstufen der Förderzentren gelten auch in dieser Zeit die allgemeinen, in diesem Rahmenhygieneplan vorgegebenen Regelungen, d.h. Singen und Unterricht im Blasinstrument ist möglich.

Im weiteren Verlauf des Schuljahres gilt hinsichtlich des Erreichens **der unter 1. dargestellten Stufen** in allen Jahrgangsstufen an allen Schularten:

- In Stufe 1 findet Musikunterricht unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- In Stufe 2 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ebenfalls zulässig, da zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten ist. Hier gibt es keine weiteren Besonderheiten.
- In Stufe 3 sind Unterricht im Blasinstrument und Gesang ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig.

c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach *Ernährung und Soziales* und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten.

- Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden.
- Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden.
- Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist.
- Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

7. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird. Die/der Verantwortliche hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB unter Nr. 5, wird hingewiesen.

Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <https://www.stmelf.bayern.de/ministerium/241613/> → „Gemeinschaftsverpflegung“ und die Hinweise der „Vernetzungsstelle Schulverpflegung“ unter <http://www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/in-dex.php>.

8. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 6 a), für künstlerische/musikalische Angebote auf Nr. 6 b) und hinsichtlich der Regelungen zum Mensabetrieb auf Nr. 7 hinzuweisen.

Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

10. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

11. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird, vgl. hierzu § 9 Abs. 2 MuSchG.

12. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzplicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.

Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.

Die Befreiung von der Präsenzpflicht ist von der Schule zu dokumentieren.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflicht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

Nähere Informationen zur Durchführung des Distanzunterrichts erhalten die Schulen zu gegebener Zeit.

13. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Nach den Ergebnissen der am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingerichteten Fach-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Konzepts über den Umgang und die Testung von Schülern mit respiratorischen Symptomen gilt hierzu Folgendes:

- **Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen** (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Hiervon kann **im Bereich der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren** abgewichen werden (analog den Kindertagesstätten). **Dies bedeutet, dass in Stufe 1 und 2 (vgl. unten unter 1.) diese Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlichem Husten weiterhin die Schule besuchen dürfen.**

- **Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall** dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt / Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- **Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung** erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

aa) Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

bb) Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

cc) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

14. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 15). Auch für diese gilt:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind nach dem KMS vom 9. Juli 2020 (Az. II.1 – BS4363.0/183/1) bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt. Hinsichtlich der Möglichkeiten der Durchführung von mehrtägigen Schülerfahrten ab Februar 2021 werden die Schulen zeitnah entsprechende Informationen erhalten. Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-) Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig; soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

15. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“.

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392> verwiesen werden. Damit Schülerinnen und Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art.

56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

16. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig.

Sowohl der/die Ersthelfer/-in als auch die hilfebedürftige Person sollte - soweit möglich - eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung/einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der/die Ersthelfer/-in muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

17. Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

NICHTAMTLICHER TEIL**Angebote der Stabsstelle der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP)
Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral - regional**

Auszug aus dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 07.09.2020, Az. I.4-BS4400.27/14/247

Am 23. Juli 2020 fand in der Staatskanzlei der Schul-Digitalisierungsgipfel statt, der sich der Gestaltung des digitalen Wandels an unseren Schulen und damit einem der großen Zukunftsthemen unseres Bildungswesens widmete. Hierzu tauschten sich Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung, der kommunalen Spitzenverbände, Eltern- und Lehrerverbände sowie der Schülervvertretung intensiv über Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für Schule und Unterricht aus.

Als erstes sichtbares Ergebnis dieses Gipfels wurde im Zuge der weiteren Umsetzung des Konzepts zur flächenwirksamen Fortbildung aller Lehrkräfte zur digitalen Bildung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen bereits in den Sommerferien eine Stabsstelle *Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral – regional* neu eingerichtet. Als zentrale Koordinationsstelle für ein bayernweites Angebot thematisch breit gefächerter Fortbildungen in Form von eSessions wird die Stabsstelle schon im Schuljahr 2020/2021 ein umfassendes Angebot von kontinuierlich wechselnden Fortbildungsangeboten im dynamischen Themenfeld der digitalen Bildung bereitstellen. Hierdurch setzt sie auf unterschiedlichen Anwenderniveaus Impulse zur Steigerung der Lehrkompetenzen des digitalen Lernens und Lehrens im Bereich der Pädagogik, der allgemeinen Didaktik und der Fachdidaktik.

Ab dem 14. September 2020 bietet die Stabsstelle Medien.Pädagogik.Didaktik. | eSessions zentral – regional jede Woche **montags bis donnerstags** von **15 Uhr bis 18 Uhr stündlich** zwei parallel stattfindende eSessions mit einer Dauer von ca. 60-90 Minuten an. In der Anlage erhalten Sie das Fortbildungsangebot der ersten Woche. Die Angebote der folgenden Wochen sind über die Homepage der ALP Dillingen auf der Themenseite der Stabsstelle unter <https://alp.dillingen.de/themenseiten/stabsstelle/> einsehbar und können dort auch per Newsletter abonniert werden.



Akademie für
Lehrerfortbildung
und Personalführung

Stabsstelle
Medien.Pädagogik.Didaktik.



»» Wochenprogramm KW 38, 14.09. – 17.09.2020

Montag, 14.09.2020

- 15:00 Uhr [99/S0057](#) **Test in mebis**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 15:00 Uhr [99/S0065](#) **Tips for effective vocabulary teaching and learning with digital tools**
Dauer: ca. 90 Minuten; Schuler: alle; Fach: Englisch
- 16:30 Uhr [99/S0022](#) **Teams for Education in der Schule - Einstieg - didaktische Einrichtung vom MS Teams**
Dauer: ca. 90 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 17:00 Uhr [99/S0023](#) **Lernvideos im Fremdsprachenunterricht**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: Sekundarstufen I und II; Fach: Fremdsprachen
- 17:00 Uhr [99/S0066](#) **Schülerinnen und Schüler in die Arbeit mit mebis einführen**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: Grundschule, Sekundarstufe I; fachunabhängig
- 18:00 Uhr [99/S0024](#) **Sketchen für einen anschaulich ansprechenden Präsenz- und Distanzunterricht**
Dauer: ca. 90 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig

Dienstag, 15.09.2020

- 15:00 Uhr [99/S0025](#) **(Digital) kommunizieren und kooperieren im schulischen Kontext**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 15:00 Uhr [99/S0026](#) **Flipped Classroom – Konzepte für effektives Lernen zuhause**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 16:00 Uhr [99/S0056](#) **Interaktive Aufgaben/Übungen mit h5p in mebis**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 17:00 Uhr [99/S0027](#) **Klassengemeinschaft stärken und Arbeitsatmosphäre fördern im Distanzunterricht**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 17:00 Uhr [99/S0067](#) **Digitale Lernangebote schaffen mit LearningApps**
Dauer: ca. 90 Minuten; Schuler: Grundschule, Sekundarstufe I; fachunabhängig
- 18:00 Uhr [99/S0028](#) **DiBiS-Maps - Reisebegleiter auf dem Weg ins digitale Unterrichten**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig

Mittwoch, 16.09.2020

- 15:00 Uhr [99/S0029](#) **mebis-Klassenzimmer**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 16:00 Uhr [99/S0030](#) **Leistungserhebung - digital /mebis und/oder Alternativsoftware)**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 16:00 Uhr [99/S0031](#) **Teams for Education - Teil 1 – Überblick**
Dauer: ca. 90 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 16:00 Uhr [99/S0054](#) **Interaktive Aufgaben/Übungen mit h5p in mebis**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 16:00 Uhr [99/S0055](#) **Kann man mit digitalen Medien effektiv unterrichten?**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 17:00 Uhr [99/S0032](#) **Didaktische Modelle von SAMR zu TPACK**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 18:00 Uhr [99/S0033](#) **Sketchen für einen anschaulich ansprechenden Präsenz- und Distanzunterricht**
Dauer: ca. 90 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig

Donnerstag, 17.09.2020

- 15:00 Uhr [99/S0034](#) **Erstellen und Einsetzen von Erklärvideos**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 16:00 Uhr [99/S0035](#) **Kreatives und produktives Unterrichten mit einer Präsentationssoftware**
Dauer: ca. 90 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 17:00 Uhr [99/S0053](#) **Urheberrecht**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; fachunabhängig
- 17:00 Uhr [99/S0068](#) **Arbeitsblätter mit digitalen Medien aufpeppen**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: Grundschule, Sekundarstufe I; fachunabhängig
- 18:00 Uhr [99/S0036](#) **Digitale LernJobs: Lernprozesse im Deutschunterricht gestalten**
Dauer: ca. 60 Minuten; Schuler: alle; Fach: Deutsch

Weitere Informationen zur Veranstaltung erhalten Sie durch

- »» **Klick** auf die jeweilige Lehrgangsnummer im PDF-Dokument oder
»» **Eingabe** der Lehrgangsnummer in die Suchoption unserer Homepage unter alp.dillingen.de

Bitte melden Sie sich über FIBS zur gewünschten Veranstaltung an.

Die Zugangsdaten zur Veranstaltung erhalten Sie (in der Regel jeweils am Vormittag) an die von Ihnen in FIBS hinterlegte E-Mail-Adresse.

Möchten Sie regelmäßig das wöchentliche Lehrgangsprogramm und weitere Informationen erhalten?

- »» **Abonnieren** Sie unseren Newsletter unter alp.dillingen.de/themenseiten/stabsstelle



[alp.dillingen.de/
themenseiten/stabsstelle](http://alp.dillingen.de/themenseiten/stabsstelle)